

ein Hindernis der staatlichen Gültigkeit einer ohne militärische Bewilligung geschlossenen Ehe, sondern es bildet nach diesem Paragraph der Mangel der militärischen Heirats-Bewilligung bloß ein staatliches Eheverbot.

Wenn nun die eingangs berührte Anschauung einiger Auctoren richtig wäre, daß nämlich auch dormalen eine ohne militär-behördliche Bewilligung geschlossene Ehe auf Grund des § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ungültig erklärt werden könnte, dann hätte vom 1. Jänner 1857 angefangen, das ist von dem Tage, an welchem das mit dem kaiserlichen Patente kundgemachte bürgerliche Ehegesetz in Wirksamkeit trat, bis zu jenem Zeitpunkte, in welchem dasselbe durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R.=G.=Bl., wieder außer Kraft gesetzt wurde, also durch einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren der Militärstand einerseits ein bloßes Eheverbot und andererseits ein trennendes staatliches Ehehindernis gebildet, und zwar für die katholischen Militär-Personen nach § 10 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken ein bloßes Eheverbot, für alle akatholischen Militär-Personen aber nach § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein trennendes staatliches Ehehindernis, weil ja dieser letztere Paragraph und die sonstigen Vorschriften des vom Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die Akatholiken niemals außer Wirksamkeit getreten sind. Es wäre demnach während des gedachten, mehr als zehnjährigen Zeitraumes die von einer katholischen Militär-Person ohne vorschriftsmäßige Bewilligung eingegangene Ehe zwar unerlaubt jedoch gültig, hiegegen die von einer akatholischen Militär-Person in gleicher Weise geschlossene Ehe ungültig gewesen. Eine solche Ungleichheit in der Gesetzesanwendung hat jedoch niemals platzgreifen können; denn gerade so, wie nach § 10 des erwähnten Gesetzes über die Ehen der Katholiken, sind es auch nach § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einzig und allein die Militär-Gesetze, welche die Grundlage der Entscheidung in vorliegender Frage bilden. Daß aber die Militär-Gesetze seit dem Jahre 1855 nur ein Eheverbot, nicht aber ein trennendes Ehehindernis des Militärstandes kennen, dürfte oben hinreichend nachgewiesen worden sein.

Die ungetauften Kinder, ihr Schicksal und die Ursache desselben.

Von † Dr. Anton Pauritsch zu Feldkirchen bei Graz (Steiermark).

Eine ebenso interessante als wichtige Frage ist: Was geschieht mit den Kindern, die vor ihrer Taufe dahinsterven? Spricht man z. B. im Unterricht von der Nothwendigkeit der heiligen Taufe, so stößt

einem unwillkürlich die Frage auf, was denn ohne die heilige Taufe geschehe. Oft sind brave, fromme Eltern, die vergebens alle Mühe und Sorgfalt verwendet haben, um das kleine Kind zur heiligen Taufe zu bringen, bis in die Seele betrübt und würden für ein wirklich tröstendes Wort des Priesters sehr dankbar sein; einen solchen Trost aber findet der Priester leicht, wenn er die gestellte Frage beantworten kann. Oft hinwieder tritt es klar zutage, daß die Menschen, die Eltern, selbst in ihres Herzens Bosheit oder aus Furcht und Schen die lieben Kleinen der Taufgnade berauben. Da muß der Priester im Beichtstuhl, auf der Kanzel seine mahnende Stimme erheben und als ein zweiter Schutzengel der Kinder von der Größe solcher Sünden sprechen. Woher aber die Motive nehmen, wenn man selbst im Unklaren ist?

Ich werde darum versuchen, auf die gestellte Frage eine kurze Antwort zu geben.

Zunächst steht folgende Glaubenslehre fest: Kinder, die ohne die heilige Taufe dahinsterven, sei es bevor sie zur Welt gekommen und geboren wurden, sei es nach ihrer Geburt, ohne den Gebrauch der Vernunft erlangt zu haben, gelangen nie zur übernatürlichen Anschauung Gottes, „solo martyrii privilegio excepto“ wie sich Cardinal Franzelin ausdrückt und wie dies in der Verehrung der Unschuldigen Kinder am 28. December zum Ausdruck gelangt. Diese Glaubenslehre ist enthalten in den Worten des Herrn, die ganz absolut lauten: nisi quis renatus fuerit ex Aqua et Spiritu Sancto, non potest intrare in regnum coelorum. (Joh. 3. 5.) Auch in der katholischen Lehre von der Erbsünde ist die gleiche Wahrheit enthalten.

Die Erbsünde besteht ihrer Wahrheit nach, wie gewöhnlich die Theologen lehren, „in privatione gratiae sanctificantis“. (Card. Mazzella — de Deo Creante n. 995.) Ohne die heiligmachende Gnade aber ist es, wie wir schon in der Volksschule gelernt haben, unmöglich, einzugehen ins Himmelreich. Darum sagt das Conc. Trid. von dem peccatum Originale: „quod regenerationis lavacro necesse sit expiari ad vitam aeternam consequendam.“ (sess. 5. can. 4.) Mitthrin können Kinder, die ohne die heilige Taufe dahinsterven, nie zur übernatürlichen Anschauung Gottes gelangen. Zur genaueren Erklärung dieser Wahrheit sei noch folgendes beigelegt:

Ballerini sagt: Jam inde ab aetate sua scribebat S. Alphonsus (Lib. 6 n. 124): Cum hodie vigeat opinio, non sine plausu a peritis recepta, quod foetus ab initio conceptionis, vel saltem post aliquos dies anima reformetur etc., quos quidem aliquos dies in editione anni 1748 dicit tres vel quatuor. Haec porro sententia quatenus nullum foetum inanimatum admittit, cum communius modo.. recepta sit ac defendatur uti magis consentanea non solum philosophicis sed etiam theologicis principiis,

consequitur, vix causam subesse, cur de hypothesi foetus inanimati quaestio specialis fiat. (Gury-Ballerini Tom. I. n. 402.) Daraus folgt für unsere Frage die Lehre, daß fast ebenso oft, als ein abortus erfolgt, ein Kind der ewigen Anschauung Gottes beraubt wird. Darum ist auch die Zahl jener unglücklichen Wesen ungleich größer, als in der öffentlichen Meinung angenommen wird. Eine fernere Bemerkung macht Cardinal Mazzella mit den Worten: Eadem autem est ratio de iis qui parvulis comparantur, ex. gr. perpetuo amentes. (De Deo Creante n. 1040). Wenn also solche Kinder und amentes, die nie getauft worden und später auch nie durch die Begierdtaufe von der Erbfinde gereinigt wurden, nie zur Anschauung Gottes gelangen, muß man weiter fragen, was denn mit diesen geschehe. Werden solche verdammt? Kommen solche Wesen in die Hölle?

Hier muß zunächst mit Cardinal Mazzella und Franzelin bemerkt werden, daß man in gewissem Sinne mit Recht von einer *damnatio* spricht. Alle Menschen, auch die Kinder, sind nur zu dem einen übernatürlichen Ziel der Anschauung Gottes bestimmt. „Hinc dici nequit, quod parvuli decedentes sine baptismo assecuti sint suum finem — quod sunt in statu beatitudinis; debet potius dici eos esse in statu damnationis sive quia sunt in statu peccati, sive quia a suo fine excluduntur“. (Mazzella, de Deo Creante n. 1049.) Solche Wesen erreichen eben nicht das ihnen bestimmte Gut, sie sind desselben beraubt, sie erleiden einen wirklichen Schaden, eine wirkliche *privatio*. Verliere ich z. B. ein Auge, so ist dies ein Verlust, eine *privatio*, weil das Auge mir gehört als *bonum proprium*. Wenn ich hingegen nicht König von Dahomey bin, so ist dies für mich kein Verlust, da ich nicht dazu bestimmt bin, ein solcher König zu sein. Alle Kinder aber sind wie alle Menschen zur Anschauung Gottes bestimmt, alle hat Christus wiedergeboren „zu einem unvergänglichen, unbefleckten und unverwelflichen Erbe.“ (I. Petr. 1. 3.) Wird man aber einer rechtsgiltigen Erbschaft verlustig erklärt, so spricht man mit Recht von einem Schaden, einem Verlust, einer *damnatio*.

Wenngleich aber solche Kinder gewissermaßen in statu damnationis sind, so werden sie doch, wie die Theologen und Kirchenväter einstimmig lehren, nicht in der Hölle grausam gequält; es würde dies auch unser christliches Gefühl arg beleidigen. Es haben wohl mehrere lateinische Kirchenväter, darunter auch der hl. Augustinus, von einer poena omnium mitissima gesprochen; doch drang diese Sentenz nie durch, ward nie allgemein und der hl. Augustinus selbst fieng an seiner Sentenz zu zweifeln an. An ihre Stelle trat eine andere, die Cardinal Franzelin (Tract. de Deo Uno) also ausdrückt: Doctrina saltem communissima in scholis, fidei analogiae

convenientis gravissimis auctoritatibus potior, quod infantes, ut fide constat, damnantur quidem ad privationem finis ultimi supernaturalis in visione beatifica, quae privatio debetur naturae lapsae et per peccatum originale destitutae gratia sanctificante, non tamen damnantur ad poenam sensus tormentorum quae debetur liberis malis meritis. (De Deo Un. p. 533.) Um gleich alle Momente dieser Gemeinansicht zusammenzufassen, lehren S. Thomas, S. Bonaventura, Suarez-Lessius u., daß solche Kinder eine gewisse natürliche Seligkeit besitzen werden, ohne irgend welchen Schmerz des Körpers und ohne Traurigkeit des Geistes ob des Verlustes der übernatürlichen Anschauung Gottes.

Einige Citate aus dem hl. Thomas mögen zur Erläuterung dienen. Gegen den hl. Augustinus, der von einer poena omnium mitissima gesprochen, wendet der hl. Thomas ein: Sed hoc non esset, si sensibili poena torquerentur; quia poena ignis inferni est gravissima (2. sent. dist. 33. q. 2. a. 1.) „Hoc est superexcedentis gratiae ut aliquis sine proprio actu praemietur, unde defectus talis gratiae non magis tristitiam causat in pueris decedentibus non baptizatis, quam in sapientibus hoc quod in eis multae gratiae non fiunt, quae in aliis similibus factae sunt. (in 2. sent. dist. 33. q. 2. a. 3.) Immo ipsi (Deo) conjunguntur per participationem naturalium bonorum: et ita de ipso gaudere poterunt, naturali cognitione et dilectione“ und an einer anderen Stelle: Quaes. dispt. de Malo q. V. a. II. ad 4. pueri in originali decedentes sunt quidem separati a Deo perpetuo quantum ad amissionem gloriae quam ignorent, non tamen quantum ad participationem naturalium bonorum quae cognoscunt.

Zur Erklärung könnte man folgenden Vergleich machen. Gleichwie die Menschen in ihrem Glück auf Erden sich kaum oder gar nicht nach einer übernatürlichen Seligkeit sehnen, sondern froh wären, wenn es immer so bliebe, so werden auch solche Kinder in ihrem natürlichen Glück vollkommen zufrieden sein.

II. Obgleich also das Schicksal solcher Kinder nicht allzutraurig ist, so sind doch, wie schon erwähnt, solche Kinder in statu damnationis, da sie im Stande der Erbsünde das ihnen bestimmte Ziel nicht erreicht haben. Daraus folgt, daß man mit Recht nach einer diesbezüglichen Schuld fragt, oder allgemeiner ausgedrückt, wie kommt es, daß Gott sich bei solchen Fällen nur permissive verhält. Gott kann den Tod solcher Wesen nicht direct wollen, da er, wie die heilige Schrift lehrt, alle Menschen selig machen will. (I. Tim. 2. 4; Rom. V. 15.) Ille omnes suos vult esse quos condidit et creavit. S. Ambros. in Ps. 39. Numquid parvuli homines non sunt ut non pertineant ad id, quod dictum omnes homines, S. August.

contr. dub. IV. n. 42. Gott will zwar alle Menschen ohne Ausnahme selig machen, non tamen ideo, sagt Cardinal Franzelin, est etiam eadem voluntatis salvificae operatio idemque modus quoad infantes et adultos; haec enim pendent a diverso statu salvandorum. Ein Mensch, der den Gebrauch der Vernunft hat, kann nicht zugrunde gehen, sein Ziel verfehlen, ohne eigene Schuld. Er ist eben der Selbstbestimmung fähig. Gleichwie nun Gott, obgleich er seiner Allmacht gemäß, voluntate absoluta, wie die Theologen sagen, jeden Menschen ohne Ausnahme retten könnte, dennoch die finale Rettung des Menschen an eine gewisse Bedingung geknüpft hat, nämlich an die eigene Mitwirkung, so hat Gott auch die Rettung des Kindes an eine gewisse Bedingung, deren Erfüllung nicht von ihm selbst abhängt, geknüpft.

Was ist nun diese Bedingung? Wenn Cardinal Franzelin sagt: *Conditio continetur in actionibus causarum secundarum*, quae ad applicationem baptismi requiruntur vel eam impediunt, so stimmen hierin alle Theologen überein und wenn er weiter sagt, daß in diesem causae secundae oft der freie Wille der Menschen, namentlich der Angehörigen, inbegriffen ist, widerspricht ihm auch niemand. Bleiben wir zunächst hier stehen. Oft sind wirklich die Menschen Schuld, daß dies oder jenes Kind ohne die Taufe dahinstirbt, oft ist wirklich die Sünde der Menschen Ursache am Unglücke der Kinder, so daß Gott sich dabei nur permissive verhält. Dies erklärt Cardinal Franzelin mit folgenden Worten: *Sicut enim in ordine naturali, ita et in ordine supernaturali sanctificationis et salutis aeternae, vult Deus prout leges generales divinae providentiae et rerum natura exigit, parvulis consulere per alios homines.* Die übernatürliche Ordnung ist anbequemt der natürlichen; Gott leitet uns im Uebernatürlichen auf die uns natürliche Weise. Wie nun das natürliche, leibliche Leben des Kindes ganz in der Menschenhand ist, so auch das übernatürliche Leben der Gnade. Seiner Natur nach ist es keiner Selbstbestimmung fähig, seiner Natur nach muß es von anderen bestimmt werden. Wenn also mit Recht das Schicksal des Kindes von anderen bestimmt wird, so muß es sich fügen; und wenn das Los für dasselbe minder gut ausfällt, so muß es sich auch, obgleich die Eltern u. schwer sündigen, in der Ewigkeit fügen. Insoweit finden wir bei keinem Theologen eine Einsprache.

Nun aber gehen die Theologen auseinander. Kilber (Wireb. de Deo disp. IV. c. 2. a. 3. T. II. p. 195.) Arrubal-Herice-Martinon u. behaupten, daß nur die Sünde der Menschen die Schuld tragen könne am Unglücke der Kinder; sie sagen, in der gegentheiligen Ansicht sei tandem aliquando Gott die Ursache des Schicksals der Kinder. Cardinal Franzelin dagegen sagt: Mit nichten! Nicht nur

wegen der Sünden geht ein Kind zugrunde, sondern auch aus anderen Gründen. Er sagt: *Huc pertinent effectus qui secundum praesentem ordinem per peccatum originale inductum et a Deo ad alios fines sapientissimos constitutum ex causis physicis naturaliter consequuntur.* Nach Cardinal Franzelin gehen also viele Kinder zugrunde wegen Erdbeben u., welche physische Uebel Gott wegen anderer weiser Zwecke auch in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge nicht hinwegnimmt. Daß Gott hiebei sich permissive verhalte, erklärt er noch genauer mit folgenden Worten: *Licet Deus velit consequenter ad peccatum originale eas leges quales nunc sunt, non tamen eas ideo instituit et non ad hunc finem antecedente voluntate eas dirigit, ut parvuli illi moriantur sine baptismo, sed nolens in omnium infantium specialem favorem mutare leges generales justis de causis et finibus constitutas, mortem ex illis naturaliter consequentem permittit.* Cardinal Franzelin macht hiezu die wichtige Bemerkung, daß wegen der Erbsünde allein solche Kinder nicht zugrunde gehen können, da wir in statu redemptionis sind und Christus für alle, auch die Kinder, gestorben ist, sondern nur weil Gott propter alios fines sapientissimos solche Folgen der Erbsünde weiter wirken läßt.

Die Gegner aber geben zur Antwort und vielleicht mit Recht, daß die physischen Effecte Gott zur Ursache haben und daß ein durch Christus erlöstes, wenngleich nicht getauftes Kind, nicht wegen der Folgen der Erbsünde zugrunde gehen kann. Welches Rettungsmittel hätte dann auch Christus für viele Kinder gestiftet? Ich wage diese Frage nicht zu entscheiden, sondern wage nur die kurze Bemerkung zu machen: Sind diese fines sapientissimi, von denen Cardinal Franzelin spricht, ein bonum physicum, dann haben die Gegner Recht, da Gott allein der Urheber der physischen Ordnung ist. Sind aber diese fines ein bonum morale für die Menschen, so muß, da das bonum morale schließlich in der gegenwärtigen Ordnung der Sünde entgegengesetzt ist und sich auf dieselbe bezieht, auch zugestanden werden, daß auch in dieser Sentenz tandem aliquando in irgendwelcher, nicht bestimmbarer Weise die Sünden der Menschen auf das Schicksal der Kinder einwirken. Daraus folgt die große Lehre: Fliehe auf jede Weise die Sünde.

Die Volksmissionen.

Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage.

Von P. Ernest Thill S. J. in Blijenbeck (Holland).

Lösung der socialen Frage, das ist das große Räthsel, das die Sphinx unseres Jahrhunderts immer von neuem uns aufgibt, und